

### 3. Polizei-Verordnung, betr. Maßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen und Verkehrsstörungen aus Anlaß des Betriebs der Straßenbahnen in der Stadt Darmstadt, vom 15. Mai 1899.

§ 1. Beladenen Lastfuhrwerke, sowie solchen, welche wegen ihrer Beschaffenheit oder Ladung schwer lenkbar sind, ist das Befahren der Schienen der Straßenbahnen in ihrer Längsrichtung, soweit der Fahrweg neben dem Geleise genügende Breite hat, um den Bahnkörper vermeiden zu lassen, verboten.

§ 2. Soweit die Geleise der Straßenbahnen in der Mitte der Straße liegen, haben die in der Bewegung befindlichen Reiter, Radfahrer, Fuhrwerke, Handwagen und sonstigen Fahrzeuge, sowie Viehtransporte stets rechts zu halten, es sei denn, daß die rechte Seite des Fahrweges auf irgendeine Art gesperrt ist.

§ 3. Bei dem Erönen der Signalglocke haben Fußgänger, Fuhrwerke, Reiter, Radfahrer und Viehtransporte sich rechtzeitig von den Geleisen zu entfernen und den Straßenbahnwagen vollständig auszuweichen. Solange ein Zug, bezw. ein elektrischer Straßenbahnwagen sich in Bewegung befindet, ist das Ein- und Aussteigen und der Versuch dazu verboten.

Es ist verboten, Fuhrwerke oder Vieh in denjenigen Straßen, durch welche die Straßenbahnen fahren, ohne Aufsicht oder unter Aufsicht unerwachsener Personen frei stehen zu lassen. Fuhrwerk oder Vieh dürfen auch bei gehöriger Aufsicht nur dicht an der Kante des Fußsteiges und müssen mindestens so weit von dem Geleise der Straßenbahn stehen bleiben, daß der Betrieb der letzteren nicht gestört wird. Andernfalls ist das Anhalten in der Straße überhaupt unzulässig.

Es ist ferner unterlag, Vieh frei auf dem Bahnkörper laufen zu lassen, und es sind Personen, welchen die Aufsicht über die auf der Straße oder sonst in der Nähe der Bahn befindlichen Tiere obliegt, dafür verantwortlich, daß der Bahnkörper von den Tieren nicht betreten wird, sowie daß dieselben vorkommenden Falls alsbald wieder von jenem weggetrieben werden.

Die Polizeibeamten, sowie die Bahnbediensteten sind befugt, aufsichtslos dastehendes Fuhrwerk und Vieh, sowie sonstige Gegenstände, welche die Geleise versperren, zu entfernen.

§ 4. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräten, sowie von Baumstämmen, Bauholz und anderen schweren Gegenständen über die Schienen der Straßenbahnen darf, sofern jene Gegenstände nicht getragen werden, nur auf Wagen oder unterlegten Walzen erfolgen.

Es ist verboten, die Bahnanlagen, sowie die Betriebsmittel zu beschädigen, feste Gegenstände auf die Fahrbahn zu legen, oder sonstige Fahrhindernisse anzubringen, Weichen umzustellen, falschen Alarm zu erregen, Signale nachzuahmen, oder andere betriebsstörende Handlungen (wie insbesondere auch das Anhäufen oder Abwerfen von Schnee, Eis u. s. w. auf das Bahnplanum) vorzunehmen.

Der Gebrauch ähnlicher Signalglocken, wie diejenigen der Straßenbahnen, ist verboten. Personen, welche beim Herumfahren von Verkaufswagen sich durch besondere Signale dem Publikum bemerkbar machen, haben hierzu vorher polizeiliche Genehmigung zu erwirken und die dabei gestellten Bedingungen einzuhalten.

§ 5. Das Klettern auf die für die elektrische Bahn aufgestellten Masten, das Behängen der zu dieser Bahn gehörigen Drähte mit irgendwelchen Gegenständen, sowie das Anfaßen der elektrischen Leitung ist verboten.

§ 6. Fahnen dürfen an Gebäuden oder Masten nur so angebracht werden, daß sie die Drähte der elektrischen Bahn oder der Telegraphen- und Telephonleitungen nicht berühren können.

§ 7. An Straßenkreuzungen oder Abzweigungen haben Personen, Fuhrwerke, Handwagen und sonstige Fahrzeuge, Reiter, Radfahrer, Viehtransporte u. s. w., welche das Geleise überschreiten wollen, so rechtzeitig zu halten, daß die Wagen der Straßenbahnen in ihrer Fahrt nicht gehindert werden.

Fuhrwerke, Fahrzeuge, Reiter, Radfahrer, Viehtransporte u. s. w. haben, sobald das Signal der Straßenbahnen ertönt, wenn nicht besondere Tafeln den Haltepunkt bezeichnen, mindestens 5 Meter vor der Straßenkreuzung, bezw. Abzweigung Halt zu machen.

§ 8. Bei dem Einfahren in alle von den Straßenbahnen befahrenen Straßen ist stets mindestens 10 Meter von der Straßenkreuzung im Schritt zu fahren, damit beim Erönen der Signale rechtzeitig Halt gemacht werden kann.

§ 9. Es ist verboten, Kinder in oder unmittelbar neben den Geleisen der Straßenbahnen spielen zu lassen. Ebenso ist es verboten, zwischen dem Bahngeleise mit Kinderwagen entlang zu fahren.

§ 10. Entstehen Verkehrsstörungen oder Gefährdungen durch Zusammentreffen von Straßenbahnen mit Fuhrwerk, größeren Menschenansammlungen oder dergleichen, so ist jedermann, insbesondere auch das Bahnpersonal gehalten, sich den Anweisungen der einschreitenden Polizeibeamten unverzüglich zu fügen.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, sofern nicht im gegebenen Fall Strafvorschriften des Reichs-Straf-Gesetz-Buches, des Polizei-Straf-Gesetz-Buches oder der Bahn-Ordnung der Nebeneisenbahnen Deutschlands Anwendung zu finden haben, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§ 12. Gegenwärtige Polizei-Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Polizei-Verordnung gleichen Betreffs d. d. 23. 12. 1897 aufgehoben.